

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16428/001-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010	Dr. Michael Hofer	15337		30. November 2010

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2010 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz), beschlossen:

I. Grundsätzliches:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Entwurf mit einer neuntägigen Begutachtungsfrist versandt. Die sehr kurze Fristsetzung überrascht im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Entwurfs, wonach die Gesellschaft mit 1. Juli 2011 errichtet werden soll.

Die kurzfristige Vorgangsweise des Bundesministeriums überrascht aber auch deshalb, weil das Bundesministerium im Rahmen der „Effizienzsteigerung im Kontrollbereich“ ein Pilotprojekt zum Thema „Zusammenführung von Kontrollen“ in Aussicht gestellt hat. Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, vor großen Strukturänderungen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung im Bundesministerium abzuwarten. Ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe hätte vielleicht auch eine noch umfassendere Lösung für die Bündelung aller Kontrollen vorsehen können.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Nach den Erläuterungen wird mit einer Kosteneinsparung von insgesamt einer Million Euro jährlich gerechnet. Den überwiegenden Anteil an den Einsparungen soll die Anschaffung von Leasingfahrzeugen bewirken. Es stellt sich die Frage, ob dieser Einsparungseffekt nicht auch ohne die geplanten Strukturänderungen erzielt werden kann, zumal die Kosten der nach dem Entwurf neu zu schaffenden Strukturen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Durch die in den Erläuterungen angesprochenen Synergieeffekte sollten die Kontrollen zukünftig kostengünstiger erfolgen, weshalb auch der Beitrag der Länder für die Durchführung der Kontrollen an die AMA ab dem Jahr 2011 sinken muss.

III. Zum Entwurf:

Der datenschutzrechtliche Mehrwert der Regelung des § 5 Abs. 6 des Entwurfs wird im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 nicht erkannt.

Vielmehr nimmt die Regelung die Gebietskörperschaften und juristischen Personen öffentlichen Rechts in die Pflicht, in dem die Amtshilfeverpflichtung betreffend Datenübermittlung gegenüber der Gesellschaft erweitert wird. Im Hinblick auf § 3 Abs. 9 des Entwurfs, wonach die Gesellschaft unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen für Dritte, insbesondere für die Bundesländer, gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt einschlägige Leistungen erbringen kann, muss die Regelung des § 5 Abs. 6 des Entwurfs abgelehnt werden. Eine Erweiterung der Amtshilfeverpflichtung kommt nur dann in Betracht, wenn auch die Gesellschaft verpflichtet wird, den in § 5 Abs. 6 genannten Stellen Amtshilfe zu leisten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

